

(RGBI I S. 1060) löse ich den Verein für bauerliche Sippenkunde und bauerliches Wappenwesen e. V., Landesgruppe Baden, auf. Der Verein wird in eine Landesgruppe des „Vereins für bauerliche Sippenkunde und bauerliches Wappenwesen e. V., Berlin W 35“, umgewandelt.

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Mit der Durchführung der Auflösung beauftrage ich die LBSch Baden.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1942 S. 868.

## Berufsausbildung

### Sonderlehrgänge für Kriegsteilnehmer

— II A 1/106 vom 3. 10. 1942 —

Im Nachgang zu meiner Anordnung vom 20. 8. 1942 — II A 1/106 — (DN S. 681) setze ich hiermit den Beginn der Kriegsteilnehmerlehrgänge in diesem Winter, soweit es sich um Anstalten des RNSt handelt, auf den 1. 12. fest. Sofern die Dauer der Lehrgänge es ermöglicht und die Beurlaubung sowie die Zahl der Bewerber es erforderlich machen, können weitere Lehrgänge mit einem späteren Beginn von den Anstalten anberaumt werden.

Die Dauer der Beurlaubung in dem Zeitraum vom 1. 12. 1942 bis 31. 3. 1943 richtet sich im allgemeinen nach der Dauer der Lehrgänge, über die den Bewerbern bei der Anmeldung, sofern sie aufgenommen werden können, eine Bescheinigung auszustellen ist.

Anschließend gebe ich den Wortlaut eines Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht nebst den Richtlinien betreffend Beurlaubung von Soldaten, Wehrmachtbeamten d. B. und a. K. zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf vom 28. 8. 1942 — 5000/42 AWA/W Allg (II a) — bekannt.

„Das Oberkommando der Wehrmacht übersendet in der Anlage einen Neudruck der „Richtlinien betr. Beurlaubung von Soldaten, Wehrmachtbeamten d. B. und a. K. zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf“ OKW Nr. 5000/42 AWA/W Allg (II a) vom 24. 8. 1942.

Diese Richtlinien sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Sie dienen lediglich den Oberkommandos der Wehrmachtteile als Grundlage für die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile für ihren Befehlsbereich zu erlassenden Verfügungen.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile beabsichtigen Beurlaubungen im Rahmen dieser Richtlinien in den kommenden Wintermonaten, voraussichtlich vom November 1942 bis März 1943, zu ermöglichen, soweit es die Kriegslage zuläßt.

Die hiernach zu Beurlaubenden erhalten für die Dauer der Beurlaubung keinerlei Gebührens.

Es wird daher gebeten, Vorsorge zu treffen, daß Beurlaubte nicht durch den Fortfall ihrer militärischen Bezüge in wirtschaftliche Bedrängnis geraten.

Ziffer F der anliegenden Verfügung „Betreuung der Urlauber“ regelt die Betreuung der Beurlaubten in militärischer Hinsicht. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß darüber hinaus auch von nicht-militärischer Seite dem Beurlaubten, der aus ganz anderen Lebensverhältnissen kommt und womöglich

längere Zeit nicht in der Heimat gewesen ist, mit Rat und Tat geholfen werden muß, um die Zeit seiner Beurlaubung wirklich nutzbringend für die Fortbildung in seinem Beruf zu verwenden. So wäre, wie es vielfach schon geschieht, z. B. dafür zu sorgen, daß die nötigen Studienmittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen, daß der Beurlaubte in allen seinen Beruf angehenden Fragen beraten wird, daß für die Unterbringung (gegebenenfalls im Benehmen mit den Wehrmacht-Kommandanturen bzw. -Standortältesten) Vorsorge getroffen ist, daß überhaupt alles getan wird, den Beurlaubten möglichst schnell wieder Anschluß an seine Zivilausbildung finden zu lassen. Enge Zusammenarbeit der mit diesen Aufgaben Betrauten mit dem bei jeder in Frage kommenden Wehrmacht-Kommandantur (-Standortältester) bestimmten Betreuungsoffizier ist Voraussetzung für die Erreichung des Urlaubsziels zum Nutzen des Soldaten.“

### „Richtlinien betreffend Beurlaubung von Soldaten, Wehrmachtbeamten d. B. und a. K. zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf“

(Neudruck der „Richtlinien betreffend Beurlaubung von Soldaten, Wehrmachtbeamten d. B. und a. K. zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums, Ablegung von Prüfungen, Weiterbildung im Beruf“ OKW Nr. 5678/41 AWA/W Allg (II a) vom 3. 10. 1941 unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Änderungen)

1. OKW Nr. 6656/41 AWA/W Allg (II a) vom 28. 11. 1941.
2. OKW Nr. 6123/41 AWA/W Allg (II a) vom 3. 12. 1941.
3. OKW Nr. 561/42 AWA/W Allg (II a) vom 3. 2. 1942.
4. OKW Nr. 1830/42 AWA/W Allg (II a) vom 17. 3. 1942.
5. OKW Nr. 5000/42 AWA/W Allg (II a) vom 24. 8. 1942.

Soweit es die Kriegslage zuläßt und soweit Leistung und Verhalten der betreffenden Soldaten, Wehrmachtbeamten d. B. und a. K. die Beurlaubung rechtfertigen und zwingende dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht im Wege stehen, können Soldaten, Wehrmachtbeamte d. B. und a. K. zur Förderung ihre Berufsausbildung beurlaubt werden.

#### A. Allgemeine Regelung:

Nach Ableistung von 3 Jahren aktiven Wehrdienstes können beurlaubt werden:

- a) Studierende aller Fakultäten der Hochschulen, die ihr bereits begonnenes Studium fortsetzen wollen;